

13.3. Vormundschaften, Pflegschaften

13.3.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

13.3.1.1 Vorbemerkung

Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 SGB VIII bestimmen „Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gesellschaft.“

Wenn die Eltern diesem Recht und der Pflicht nicht oder nicht zum Wohle der Kinder nachkommen, hat der Staat den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Er hat dies durch Einführung der Vormundschaft in unsere Rechtsordnung getan.

In § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) heißt es „Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.“

Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Der Vormund ist ausschließlich dem Wohl des Kindes verpflichtet.

Bei der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches zum 01.01.1900 hat man sich hinsichtlich der Vormundschaft weitgehend am preußischen Recht von 1875 orientiert. Die Vormundschaft wurde damals definiert als Sorge über eine Person und deren Vermögen, welche noch nicht oder nicht mehr als fähig angesehen wurde, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahre 1924 wurden erstmals die Jugendämter kraft Gesetzes Amtsvormünder aller nichtehelich geborener Kinder. Erst durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder wurde die Amtsvormundschaft für alle nichtehelichen Kinder zum 01.07.1970 abgeschafft.

Mit dem Familienrechtsänderungsgesetz und dem Jugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahr 1961 entstand die Vormundschaft in der heutigen Form.

Seither hat es im gesamten Familienrecht umfangreiche Veränderungen gegeben, die bisher die Vormundschaft immer ausgespart haben. In Fachkreisen wurde schon seit Jahren darüber diskutiert, das Institut der Vormundschaft zu reformieren und den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Ein erster Schritt wurde jetzt getan.

Durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom (14.04.2011 – das richtige Datum wird eingesetzt, sobald das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde) soll der persönliche Kontakt des Vormunds zum Mündel und damit die Personensorge für das Mündel gestärkt werden. Diesen ersten Änderungen werden in den nächsten Jahren weitere Änderungen und Neuregelungen auf dem Weg zu einer umfassenden Neuorientierung der Vormundschaft folgen müssen.

13.3.1.2 Arten der Vormundschaften

Nach dem Zustandekommen der Vormundschaft unterscheidet man folgende Arten der Vormundschaft:

- Vormundschaften kraft Gesetzes
 - Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis (§ 1673 BGB)
 - Ruhen der elterlichen Sorge einer nicht verheirateten minderjährigen Mutter (§ 1791 c Abs. 1 BGB)
 - Ruhen der elterlichen Sorge mit Einwilligung der Mutter zur Adoption (§ 1751 Abs. 1 BGB)
- Vormundschaften kraft richterlicher Anordnung
 - Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB)
 - Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern (§1773 Abs. 1 BGB)
 - Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis z.B. unbekannter Aufenthalt der Eltern, Inhaftierung (§§ 1674 und 1773 BGB)
 - der Familienstand des Kindes oder Jugendlichen ist nicht zu ermitteln, z.B. Findelkind (§ 1773 Abs. 2 BGB)

13.3.1.3 Arten der Pflegschaften

Neben der Vormundschaft als umfassend wirkende Maßnahme (Elternersatzfunktion) lassen sich die Pflegschaften als ergänzende und / oder punktuell wirkende Maßnahmen wie folgt unterscheiden:

- bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der Eltern oder des Vormunds für einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge
- nach Entzug einzelner Teile des Sorgerechts nach §§ 1666 und 1667 BGB

Das Bürgerliche Gesetzbuch nennt folgende Arten von Pflegschaften:

- Ergänzungspflegschaft (§ 1909 BGB)

Die elterliche Sorge verbleibt weiterhin beim Sorgerechtsinhaber bis auf diejenigen Angelegenheiten des Kindes für die ein Pfleger bestellt ist (§ 1630 BGB). Dem Pfleger werden bestimmte Aufgaben bzw. Wirkungskreise übertragen. Dies sind beispielsweise:

- Entscheidung über das Aussageverweigerungsrecht im Strafverfahren
 - Bestimmung des Aufenthalts
 - Absicherung der notwendigen medizinischen Betreuung
 - Vermögenssorge
- Pflegschaft für eine Leibesfrucht (§ 1912 BGB)
 - Abwesenheitspflegschaft für Minderjährige mit unbekanntem Aufenthalt (§ 1911 BGB)
 - Pflegschaft für unbekannte Beteiligte (§ 1913 BGB)
 - Pflegschaft gesammeltes Vermögen (§ 1914 BGB)

13.3.1.4 Rechtliche Grundlagen:

Wenn im Folgenden der Begriff „Amtsvormund“ verwendet wird, treffen die Ausführungen in der Regel auch auf den Pfleger zu.

Die Amtsvormundschaft wird bewusst unter „Andere Aufgaben der Jugendhilfe“ im dritten Kapitel des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beschrieben und grenzt sich damit von den Leistungen der Jugendhilfe ab. Der Gesetzgeber ordnet diesem Verantwortungsbereich den hoheitlichen Aufgaben zu und verdeutlicht dadurch, dass die sozialpädagogische Fachkraft des Sozialen Dienstes nicht gleichzeitig Vormund oder Pfleger des zu betreuenden Kindes oder Jugendlichen sein kann. Der Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften ist durch eine Fülle gesetzlicher Regelungen gekennzeichnet. Von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern wird deshalb ein hohes Maß an Rechtskenntnissen verlangt.

Bei der Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine geeignete Einzelperson die Vormundschaft ausüben kann. Nur wenn keine geeignete Einzelperson zur Verfügung steht, ist Amtsvormundschaft anzuordnen. Das Jugendamt kann von den Eltern weder benannt noch ausgeschlossen werden.

Nach § 1793 Abs. 1 BGB hat der Vormund das Recht und die Pflicht für die Person und das Vermögen zu sorgen insbesondere das Mündel rechtlich zu vertreten. Er hat sich bei seinen Entscheidungen allein von den Belangen des Mündels leiten zu lassen. Darüber hinaus wird in § 1793 Abs. 1a BGB bestimmt, dass der Vormund mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten hat. Er soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchabstände oder ein anderer Ort geboten.

Nach § 55 SGB VIII überträgt das Jugendamt die Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder Amtsvormundes einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. In dem durch die Übertragung festgestellten Rahmen ist der einzelne Beamte/Angestellte gesetzlicher Vertreter des Mündels und nicht Vertreter des Jugendamtes.

Vor der Übertragung dieser Aufgaben soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist.

Erstmals hat der Gesetzgeber im Rahmen der Änderungen im Vormundschaftsrecht eine Fallzahlenobergrenze im Gesetz verankert. Nach § 55 Abs. 2 SGB VIII soll ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.

Der Amtsvormund ist privatrechtlich tätig und in der Ausübung des Amtes unabhängig. Im Rahmen der Aufgabenausübung ist der Amtsvormund nur begrenzt weisungsgebunden. Die zur Führung der Vormundschaft bestellte Person untersteht der Fachaufsicht des Familiengerichts (§ 1837 BGB) und der Dienstaufsicht und Richtlinienkompetenz des Dienstherrn (Jugendamts- und Behördenleiter). Vorgesetzte sind im Einzelfall nur dann berechtigt Weisungen zu erteilen, wenn diese zur Vermeidung rechtswidrigen Handelns oder eines unmittelbar bevorstehenden Schadens erforderlich sind.

Das Familiengericht ist befugt und verpflichtet, den Vormund auf seine Bitte hin zu beraten und zu unterstützen. Außerdem obliegt es dem Familiengericht die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen.

Da beim Amtsvormund umfassende Fach- und Rechtskenntnisse vorausgesetzt werden, ist er im Gegensatz zum Einzelvormund bei der Aufgabenerfüllung von nahezu allen Genehmigungen durch das Familiengericht befreit.

Der Amtsvormund vertritt das Mündel in eigener Verantwortung und ist in seinem Beurteilungsspielraum am Kindeswohl ausgerichtet. Hierbei sind selbstverständlich die rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Insofern stößt hier die Weisungsbefugnis im Rahmen der Fachaufsicht an Grenzen.

Hier wird deutlich, dass es in Einzelfällen nicht ausbleiben kann, dass Entscheidungen auch entgegen der Interessen der anderen Fachdienste des Kreisjugendamts und zu Gunsten des Kindes oder Jugendlichen getroffen werden müssen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII vom Jugendhilfeträger abgelehnt wird und der Anspruch dann vom Amtsvormund ggf. gerichtlich durchgesetzt werden muss. Von der Rechtsprechung ist mittlerweile anerkannt, dass es sich in diesen Fällen der Interessenkollision nicht um einen „Insichprozess“ im Verwaltungsstreitverfahren handelt.

Aufgaben des Amtsvormunds:

Die elterliche Sorge teilt sich in die Personensorge und die Vermögenssorge. Der Amtsvormund übernimmt die Aufgaben die ihm übertragen wurden, nachdem die Eltern nicht oder nicht mehr zu deren Wahrnehmung in der Lage bzw. berechtigt sind. Insofern hat die Wahrnehmung der Vormundschaft Auswirkungen auf alle Belange des täglichen Lebens des Mündels. Dabei hat der Amtsvormund nicht nur die rechtlichen Interessen des Kindes oder Jugendlichen zu vertreten, sondern hat sich auch um die persönlichen Belange des Mündels zu kümmern.

Es sind im Einzelnen beispielhaft folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Im Rahmen der Personensorge:

Bestimmung des Aufenthalts

- Bestimmung von Wohnort und Wohnung (z. B. Abschluss von Mietverträgen)
- Unterbringung bei Pflegepersonen oder Verwandten, in Einrichtungen der Jugendhilfe usw.
- Antrag auf Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung (§ 1631b BGB)
- Wahrnehmung der Meldepflichten
- Beantragung von Ausweisen
- Entscheidungsbefugnis über die Herausgabe des Kindes oder Jugendlichen

Regelung des Umgangs

Sicherstellung des Lebensunterhalts und Versicherungsschutz

- Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen
- Regelung aller Rentenangelegenheiten (Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz)
- Beantragung sonstiger Ansprüche (z. B. Kindergeld, BAföG, BAB)
- Abschluss von Versicherungsverträgen (z. B. Kranken-, Haftpflichtversicherung)

Geltendmachung der Unterhaltsansprüche

Sicherstellung von Pflege und Erziehung

- Bestimmung der Erziehungsziele
- Beaufsichtigung der Erziehung durch regelmäßige Kontakte zur Pflegeperson und zum Mündel
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen als Personensorgeberechtigter (§ 36 SGB VIII)
- Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII)
- Beachtung des Selbstbestimmungsrechts des Mündels durch regelmäßige Gespräche und gegenseitige Information zur Vertrauensbildung
- Einwilligung zur Taufe, Kommunion, Konfirmation usw.

Sicherstellung der Gesundheitsfürsorge

- Sorge für die notwendige medizinische Betreuung

- Regelmäßige Gesundheitsvorsorge
- Einwilligung zu medizinischen Maßnahmen und Eingriffen (z. B. Operationen, Impfungen, Bluttransfusionen usw.)
- Veranlassung notwendiger medizinischer Untersuchungen
- Beantragung medizinischer Hilfsmittel

Sicherstellung von Schul- und Berufsausbildung

- Auswahl des Kindergartens und der Schule
- Entscheidungsfindung zum Schul- und Berufsweg
- evtl. notwendige persönliche Gespräche mit Betreuern, Lehrern oder Ausbildern
- Auswahl von Ausbildungsstellen und Abschluss von Ausbildungsverträgen

Klärung status- und namensrechtlicher Fragen

- Klärung der Vaterschaft durch Zustimmung zur Anerkennung (§ 1595 Abs. 2 BGB)
- Vertretung des Mündels im gerichtlichen Feststellungs- oder Anfechtungsverfahren (§§ 1600, 1600 e BGB)
- Mitwirkung im Adoptionsverfahren (§§ 1746, 1748 BGB)
- Vertretung bei Namensänderung (§§ 1616 ff, 1757 BGB)
- bei ausländischen Mündeln: Asyl-, Aufenthaltsberechtigung, usw.

Im Rahmen der Vermögenssorge

- Prüfung, Geltendmachung und Regelung von Erbansprüchen einschließlich der Entscheidung über die Erbausschlagung und die Nachlassinsolvenz
- Anlage eines Vermögensverzeichnisses
- Anlage des Mündelvermögens (mündelsicher)
- ggf. Verwaltung von bebauten/unbebauten Grundstücken
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Haftung des Amtsvormunds:

Die Verletzung seiner Pflichten kann für den Amtsvormund sowohl haftungsrechtliche wie auch strafrechtliche Folgen haben.

Bei unsachgemäßer Wahrnehmung der Amtsvormundschaft durch die nach § 55 Abs. 2 SGB VIII beauftragte Person und damit zusammenhängendem Schadenseintritt werden Schadensersatzpflichten ausgelöst. Die Haftungsansprüche richten sich gegen das Jugendamt.

Bei Pflichtverletzungen gegenüber dem Minderjährigen kommen als Anspruchsgrundlagen sowohl Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 des Grundgesetzes sowie Ansprüche nach den für den Vormund allgemein geltenden Bestimmungen des § 1833 BGB in Betracht.

Bei Schädigung Dritter durch die Pflichtverletzung kommt in der Regel ein reiner Amtshaftungsanspruch in Frage. In Fällen von grob fahrlässigem Verhalten und Vorsatz kann die Behörde (das Jugendamt) auf den einzelnen Mitarbeiter zurückgreifen.

Strafrechtliche Konsequenzen für den einzelnen Mitarbeiter können sich insbesondere aus Unterlassungshandlungen im Sinne des § 13 Strafgesetzbuches (StGB) ergeben.

Eine unsachgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Amtsvormund kann nicht nur weitreichende Schadensersatzansprüche auslösen, sondern auch (persönliche) strafrechtliche Konsequenzen für das Jugendamt und den Mitarbeiter nach sich ziehen.

13.3.2 Situation im Rems-Murr-Kreis

Beim Kreisjugendamt des Rems-Murr-Kreises in Waiblingen werden die Amtsvormundschaften und Pflegschaften von den Sachbearbeiter/innen in den Dienststellen Waiblingen und Backnang geführt. Es handelt sich bisher noch um sogenannte Mischarbeitsplätze. Die Sachbearbeiter/innen führen neben Vormundschaften und Pflegschaften auch die Beistandschaften. Sie führen Beratungsgespräche und sind Urkundsbeamte nach § 59 SGB VIII, (vgl. Teilplan C.13.2 „Beratung, Unterstützung und Beistandschaften“).

Anders als die Beistandschaften werden Amtsvormundschaften und Pflegschaften nicht nach dem sogenannten Buchstabenprinzip geführt. Schon vor Jahren haben sich die Mitarbeiter/innen des Fachbereichs für eine andere Organisationsform entschieden.

Beim Anfall einer Vormundschaft oder Pflegschaft sei es kraft Gesetzes oder durch Beschluss des Familiengerichts wird der Einzelfall im wöchentlichen Fachteam in der jeweiligen Dienststelle von der Fachbereichsleitung vorgestellt und erläutert. Die Zuordnung zum / zur einzelnen Sachbearbeiter/in erfolgt nach der Situation des Einzelfalls, nach Alter oder Geschlecht des Kindes oder Jugendlichen, das vom Kreisjugendamt als Vormund oder Pfleger vertreten werden soll.

Diese Art der individuellen Fallverteilung wurde in Baden-Württemberg erstmals beim Kreisjugendamt des Rems-Murr-Kreises in Waiblingen eingeführt, hat sich bewährt und im Land schon den einer oder anderen Nachahmer gefunden. Im Hinblick auf das neue Vormundschaftsrecht, das eine Mitwirkung des Kindes oder Jugendlichen bei der Auswahl des Vormunds oder Pflegers vorsieht, ist dies bereits ein erster Schritt, der noch um die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen ergänzt werden muss.

Bisher war es nur in Ausnahmefällen möglich, neben den zweimal jährlich stattfinden Hilfeplangesprächen zusätzliche Besuchskontakte mit dem Mündel durchzuführen. Selbstverständlich wurden bei aktuellen Krisen die erforderlichen Gespräche geführt.

Nach dem neuen Recht soll der Vormund das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen. Bei gleichzeitiger Fallzahlenbegrenzung auf 50 Vormundschaften oder Pflegschaften je Sachbearbeiter/in würde dies bedeuten,

dass jeder Vormund pro Arbeitstag 2 ½ Besuche bei einem Mündel durchzuführen hätte. Die Vielzahl der Aufgabenstellungen an einen Vormund, die zu bewältigenden unvorhersehbaren Krisensituationen und die regelmäßige Berichtspflicht gegenüber dem Familiengericht sind auf dem Hintergrund unserer bisherigen Erfahrungen nicht leistbar.

Im Rems-Murr-Kreis gab es in den letzten zehn Jahren bei der Entwicklung der Fallzahlen, wie die nachstehende Aufstellung zeigt, nur unerhebliche Veränderungen.

Jahr	Amtsvormundschaften	Pflegschaften	Gesamtzahl:
2000	187	72	244
2005	123	147	270
2009	137	115	252
2010	140	123	263

13.3.3 Personal / Finanzen

Für die bisherigen Mischarbeitsplätze im Fachbereich „Unterhalt, Beistandschaften und Vormundschaften“ stehen 9,25 Stellen in der Sachbearbeitung und 1,50 Stellen in der Fachbereichsleitung zur Verfügung.

Auf der Basis der kommunalen Orientierungshilfe zur Personalbemessung im Bereich der Beistandschaften aus dem Jahr 2004 würde sich bei einer Trennung der Sachbearbeitung nach Beistandschaften und Vormundschaften ein Anteil von 7,25 Stellen für die Beistandschaften einschließlich Beratung und Unterstützung und 2 Stellen für die Vormundschaften und Pflegschaften ergeben.

Der Vormund hat künftig die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Fallzahlenbegrenzung und der Tatsache, dass der Vormund in der Regel einmal monatlich persönlichen Kontakt zu seinem Mündel halten muss, ein zusätzlicher Stellenbedarf von mindestens 3 Stellen in der Sachbearbeitung.

Neben dem zusätzlichen Stellenbedarf fallen erhebliche Mehrkosten für Dienstreisen der Vormünder zu den von ihnen vertretenen Kindern und Jugendlichen und ein zusätzlicher Bedarf für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision an.

Bei einer intensiven Kontaktpflege zum Mündel muss dem Vormund mehr als bisher die Möglichkeit gegeben werden, das Kind oder den Jugendlichen mit kleinen

Aufmerksamkeiten zu erfreuen. Dabei sollte je Mündel von einem jährlichen Betrag von 20 Euro ausgegangen werden. Für den Bereich der Vormundschaften / Pflegschaften sollte deshalb eine eigene Handgeldkasse von jährlich 5.000 Euro eingerichtet werden.

13.3.4 Bewertung

Das jetzt vorliegende Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts ist ein erster Schritt zur Ablösung von überalterten nicht mehr zeitgemäßen Regelungen. Kinder und Jugendliche, deren Eltern die elterliche Sorge – aus welchen Gründen auch immer – ganz oder teilweise nicht mehr ausüben, stellen eine besonders zu schützende Minderheit dar. Zielsetzung des Gesetzes ist es, die Belange der betroffenen Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt zu rücken.

Die Überwachung und Förderung von Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen wird im Gesetz als Kernaufgabe des Vormunds angesehen und gehört zu den Voraussetzungen einer kindeswohlgerichten Ausübung der elterlichen Sorge durch den Amtsvormund. Um diese Aufgaben auch wahrnehmen zu können, bedarf es einer persönlichen Beziehungsebene zwischen Mündel und Vormund. Ohne kontinuierliche Kommunikation und Kontakt ist der Aufbau einer persönlichen Beziehung nicht vorstellbar. Um dies zu erreichen, soll der Vormund das Mündel künftig in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen.

Durch die regelmäßigen Kontakte zwischen Vormund und Mündel und der Festschreibung einer Fallzahlenbegrenzung im Gesetz soll die persönliche Beziehung deutlich gestärkt und das Vertrauensverhältnis intensiviert werden. Nicht zuletzt sollen Gefahren rechtzeitig erkannt und abgewandt werden.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass die Aufgaben des Vormunds nicht ausschließlich in einer rechtlichen Abwicklung liegen. Der Vormund hat die individuellen Bedürfnisse seines Mündels zu kennen und das Kind oder den Jugendlichen als Person wahrzunehmen. Vom Vormund wird daher ein hohes Maß an persönlichem Engagement und Fingerspitzengefühl gefordert.

Bei allem Verständnis für die Intensivierung der persönlichen Kontakte zwischen Vormund und Mündel sollte es auch in Zukunft der Einschätzung eines verantwortungsbewussten Vormunds überlassen bleiben, wie oft er sein Mündel sieht. Monatliche Kontakte sind nicht in jedem Einzelfall erforderlich und dem Aufbau einer Beziehung zwischen dem Kind oder Jugendlichen und seiner Betreuungsperson förderlich.

Nachdem der Gesetzgeber jetzt die Voraussetzungen für Veränderungen im Bereich der Vormundschaften geschaffen hat, liegt es nunmehr an den Verantwortlichen vor Ort im Jugendamt die Veränderungen in der Praxis umzusetzen.

Maßnahmen

M 1 Zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sind 3 neue Sachbearbeiterstellen in A 11 zu schaffen.

Umsetzung: kurzfristig

M 2 Innerhalb des Fachbereichs UBV soll überlegt werden, ob die bisherigen Mischarbeitsplätze beibehalten werden sollen oder eine Trennung innerhalb der Sachbearbeitung zwischen Beistandschaften und Amtsvormundschaften erfolgen soll.

Umsetzung: mittelfristig

M 3 Die qualitative Anpassung der Inhalte der Vormundschaft, insbesondere die Förderung der Pflege und Erziehung, erfordert nicht nur die Verbesserung der Fort- und Weiterbildung der bisherigen Amtsvormünder, sondern auch eine Ergänzung des Teams der Amtsvormünder durch sozialpädagogische Fachkräfte.

Umsetzung: mittelfristig

M 4 Für die Betreuung/Kontaktpflege soll eine Handgeldkasse von jährlich 5.000 Euro zur Verfügung stehen.

Umsetzung: kurzfristig